

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
x	der Stadtvertretung	28.3.19	10

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein
- Seniorenbeirat: nein
- Kinder- und Jugendbeirat: nein

Ernennung und Vereidigung der/des 3. Stellvertretenden des Bürgermeisters

A) SACHVERHALT

Gemäß § 62 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 57 e Abs. 3 GO werden die Stellvertretenden des Bürgermeisters für die Dauer der Wahlzeit der Stadtvertretung zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt und gemäß § 63 GO vor ihrem Amtsantritt von der oder dem Vorsitzenden der Stadtvertretung in öffentlicher Sitzung vereidigt.

Nach Aushändigung der Ernennungsurkunde zu Ehrenbeamten/-innen (§ 8 Abs. 2 Satz Nr. 1 Beamtenstatusgesetz - BeamtStG) erfolgt die Vereidigung.

Als Diensteid ist der Beamteneid gem. §§ 38 BeamtStG, 47 Landesbeamtengesetz – LBG zu leisten: „Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“ Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mit Gott helfe“ geleistet werden (§ 47 Abs. 2 LBG).

B) STELLUNGNAHME

Es wird gebeten, die Ernennung und Vereidigung der/des zuvor gewählten 3. Stellvertretenden des Bürgermeisters vorzunehmen.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Entfällt.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die/Der 3. Stellvertretende des Bürgermeisters

Frau/Herr

wurde nach Aushändigung der Ernennungsurkunde zur/zum Ehrenbeamtin/-en von der/dem Vorsitzenden der Stadtvertretung vereidigt. Sie/Er leistete den vorgeschriebenen Beamteneid.

In Vertretung:



(Folkert Loose)
Erster Stadtrat

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	